

## SATZUNG

### § 1

Der Verein führt den Namen "Ferienland e.V."  
Der Verein hat seinen Sitz in Erkner.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

(1) Ferienland e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorbereitung und Durchführung von Ferienlagern für Kinder, die größtenteils aus sozial schwachen Familien kommen,
- Betreiben des Hauses für Kinder- und Jugendfreizeiten in Grünheide, ganzjährige Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Klassenfahrten, mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeiten, Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen,
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Urlauben für wirtschaftlich hilfsbedürftige Familien im Sinne des § 53 Abs. 2 AO.

(2) Der Verein leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Förderung:

- a) des Kennenlernens von Natur und Umwelt bei Spiel und Sport,
- b) des Verständnisses für das Leben in der Gemeinschaft,
- c) des Toleranzverhaltens,
- d) des Interesses am politischen Leben,
- e) der Solidarität mit anderen Völkern und Kulturen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

Die betreuende oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit für Zwecke des Vereins kann mit Entgelten bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrages gefördert werden.

Für ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste oder Auftrag des Vereins kann eine allgemeine Aufwandspauschale bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrages gewährt werden.

Daneben bestehen Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 27 Abs. 3, 670 BGB.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

(4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und kommunalen oder staatlichen Zuwendungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband - Landesverband Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auf dessen Vermögen keinen Anspruch.

### § 3

(1) Mitglied des Vereins kann werden wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und das Anliegen von "Ferienland e.V." unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

(3) Mitmenschen, die sich besonders verdient um den Verein gemacht haben, können auf Vorschlag von Mitgliedern als beitragsfreies **Ehrenmitglied** aufgenommen werden. Der Vorstand stellt einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung. Diese befindet in offener Abstimmung darüber.

#### § 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Aufhebung der Mitgliedschaft
- d) durch Ausschluß aus dem Verein,
- e) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Ist ein Mitglied über ein Jahr der Zahlung des Mitgliedbeitrages nicht nachgekommen, erfolgt eine Zahlungsaufforderung. Kommt das Mitglied dieser nicht termingerecht nach, wird die Mitgliedschaft aufgehoben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, das die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 5

Zwischen den Mitgliederversammlungen wird die Arbeit des Vereins durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand gehören an:

- die / der Vorsitzende,
- die / der stellvertretende Vorsitzende,
- die / der Schatzmeister/in,
- sowie weitere Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

#### § 6

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vollzogen. Eine Bevollmächtigung einzelner Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Eine Delegation an außenstehende Personen ist nicht erlaubt. Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a) das Vereinsleben zu gestalten,
- b) die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten,
- c) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen,
- d) einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kassen- und Rechnungswesen für jedes Geschäftsjahr zu erstellen.

Der Vorstand hat für Investitionen, Notfall- u. Havarie reparaturen von über 5000,00 € und weitere Verpflichtungsverhandlungen über 3000,00 € die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen. Bei finanziellen Verpflichtungen über 1000,00 € hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen.

#### § 7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 8

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 9

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, berät und beschließt die Aufgaben des Vereins und die Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Gleichzeitig wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.10.1992errichtet.
- Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.1994 beschlossen. (27 von 50 Mitgliedern anwesend, 27 stimmten dafür.)
- Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.1998 beschlossen. (41 von 75 Mitgliedern anwesend, 40 stimmten dafür, 1 Stimmenthaltung.)
- Die 3. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2001 beschlossen ( 43 von 77 Mitgliedern anwesend, 39 stimmten dafür, 4 Stimmenthaltungen )
- Die 4. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen ( 17 von 43 Mitgliedern anwesend, 17 stimmten dafür)
- Die 5. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2013 beschlossen ( 17 von 48 Mitgliedern anwesend, 17 stimmten dafür)
- Die 6. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2015 beschlossen (17 von 57 Mitgliedern anwesend, 15 stimmten dafür)

## **Anlage zur Satzung vom 11.11.1994**

### **1. Beitragsordnung**

#### **a. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag:**

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €. Der monatliche Mitgliederbeitrag beträgt 6,00 €. Für Schüler, Studenten, Arbeitssuchende und Rentner beträgt der monatliche Mitgliederbeitrag 3,00 €.

#### **b. Beitragsfreistellung:**

Bei längerer Abwesenheit, mehr als 3 Monate, vom Heimatort (z.B. Studien-, Bildungsreise, Auslandsaufenthalt) können Vereinsmitglieder beim Vorstand auf Antrag vom Beitrag freigestellt werden. Die Befreiung ist für längstens 12 Monate möglich. Beitragsfreistellung gilt generell für alle Ehrenmitglieder des Vereins.

#### **c. Beitragskassierung:**

Die Beiträge werden durch Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt. Es ist monatliche, quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung möglich. Alternativ können die Beiträge zur Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag gezahlt werden.

### **2. Wahlordnung**

Konkretisierung und Ergänzung des § 7 der Satzung vom 11.11.1994.

**a.** Eine Wahlkommission aus den Mitgliedern wird vom Vorstand bestimmt. Diese hat die Aufgabe die Wahl vorzubereiten. Kandidaten zur Wahl müssen bis vier Wochen vor der Wahl der Wahlkommission schriftlich vorliegen.

**b.** Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim auf der Mitgliederversammlung, Briefwahl ist möglich.

Der/ die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in wird im Anschluß an die Wahl innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### **3. Ehrenmitgliedschaft**

Mitmenschen, die sich besonders verdient um den Verein gemacht haben, können auf Vorschlag von Mitgliedern als beitragsfreies Ehrenmitglied aufgenommen werden. Der Vorstand stellt einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung. Diese befindet in offener Abstimmung darüber.

### **4. Betreuerkind und Aufwandsentschädigung**

Als Betreuerkinder gelten nur eigene bzw. im Haushalt lebende Kinder. Betreuerkinder zahlen als Vereinbarungspreis nach Abzug aller erhaltenen Förderungen (z.B. Landkreis OderSpree, Stadt Erkner) und Zuschüssen ( z.B. Sonderzuschüsse) den halben verbleibenden Teilnehmerbeitrag (Restbetrag).

Jeder Betreuer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Woche, Lagerleiter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Woche

### **5. Verwendung der Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge des Vereins werden etwa zu je einem Drittel für folgende Zwecke verwendet: Büroaufwendungen, Veranstaltungen des Vereins, Internationale Beziehungen.

Über die konkrete Verwendung der Mitgliederbeiträge beschließt der Vorstand. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern bekannt zu geben.

- Diese Anlage zur Satzung vom 11.11.1994 wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2015 von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.